

letzung seiner Amtspflichten begangenen Straftat nach Absatz 1 verurteilt ist; es kann nicht unter den Mindestbetrag des Ruhegeldes nach dem Angestelltenversicherungsgesetz herabgesetzt werden.

(4) Wird die Beurteilung nach Absatz 1 im Wiederaufnahmeverfahren aufgehoben, so findet § 195 Absatz 2 sinngemäße Anwendung.

§ 73.

(1) Das auf Lebenszeit begründete Beamtenverhältnis endet, wenn der Beamte in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Der Beamte ist, vorbehaltlich des § 149, in den Ruhestand zu versetzen,

1) wenn er das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hat, mit Ablauf des auf die Vollendung folgenden Kalendervierteljahres. Wenn dringende dienstliche Rücksichten es erfordern und der Beamte einverstanden ist, kann die oberste Behörde des Dienstzweiges nach Verhandlung mit der Beamtenvertretung der Dienstbehörde die Versetzung in den Ruhestand hinauschieben;

2) wenn er dauernd dienstunfähig geworden ist.

(3) Der Beamte kann, vorbehaltlich des § 149, seine Versetzung in den Ruhestand verlangen,

1) wenn er das vierzigste Dienstjahr oder das sechzigste Lebensjahr vollendet hat,

2) wenn er dauernd dienstunfähig geworden ist.

(4) Dienstunfähig ist ein Beamter jedenfalls dann, wenn seine körperliche oder geistige Arbeitsfähigkeit auf die Hälfte derjenigen eines durchschnittlich gefunden Beamten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen, Fähigkeiten und Verrichtungen herabgesunken ist. Ueber die Dienstunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer ist vor der Versetzung in den Ruhestand ein ärztliches Gutachten einzuholen und im Falle des Absatzes 2 Nr. 2 dem Beamten vorzulegen.

(5) Die Versetzung in den Ruhestand ist dem Beamten durch die Anstellungsbehörde zu eröffnen und wird mit Ablauf des auf die Eröffnung folgenden Kalendervierteljahres oder im Falle eines Rechtsstreites über die Voraussetzungen mit der Rechtskraft des Urteils wirksam.

(6) Der in den Ruhestand Versetzte und seine Hinterbliebenen haben gegen den Arbeitgeber Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 78 bis 85, sowie auf Ersatz der durch den innerhalb der nächsten zwei Jahre erfolgten ersten Wechsel des Wohnortes entstandenen Reise- und Umzugskosten nach einem Ort im Reichsgebiet.